

AMTLICHE NACHRICHTEN:

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kaisersbach findet am

Donnerstag, 16.01.2020 um 20:00 Uhr

im Rathaus Kaisersbach, Gemeindesaal, Dorfstraße 5, Kaisersbach

statt. Alle Bürgerinnen und Bürger werden hiermit recht herzlich zu dieser öffentlichen Gemeinderatsitzung eingeladen.

Tagesordnung

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragen
3. Anfragen und Anregungen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
4. Bausachen
 - a) Anbau an bestehendes Wohnhaus - Änderung des Dachaufbaus und Befreiung von Festsetzung Dachbegrünung, Flst. Nr. 913/33, Sonnenhalde 3
5. Bekanntgaben

gez.

Katja Müller, Bürgermeisterin

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die öffentliche Gemeinderatsitzung um 20.00 Uhr beginnt.

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

1. Steuerfestsetzung

Aufgrund der Haushaltssatzung über die Erhebung der Grundsteuer vom 12.12.2019 wurden die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt auf

- **365 v.H.** für die Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft (**Grundsteuer A**) und
- **345 v.H.** für die Grundstücke (**Grundsteuer B**).

Für diejenigen Steuerschuldner, die bei gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eingetreten sind. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Gemeinde Kaisersbach, Dorfstr. 5, 73667 Kaisersbach erhoben werden.

Kaisersbach, den 03. Januar 2020

gez. Katja Müller

Bürgermeisterin

AUS DEM RATHAUS:

Informationen zur Grundsteuer und zur Gewerbesteuer für das Jahr 2020

Grundsteuer

Jahresbescheid für 2020

Für das Jahr 2020 erhalten nur diejenigen Grundsteuerpflichtigen einen Jahresbescheid, die

- infolge Änderung der Grundsteuerberechnungsunterlagen im Jahr 2019 einen Grundsteueränderungsbescheid erhalten haben bzw.
- dessen Grundsteuer sich auf 01.01.2020 ändert.

Alle anderen Grundsteuerpflichtigen erhalten keinen Jahresbescheid 2020. Für Sie ist der zuletzt

ergangene Grundsteueränderungsbescheid oder Grundsteuerjahresbescheid so lange maßgebend, bis eine Änderung eintritt.

Allgemeines zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird nach den vom Finanzamt ermittelten Steuermessbeträgen errechnet. Durch Multiplikation des Steuermessbetrags mit dem Steuerhebesatz ergibt sich die Grundsteuer. Die Grundsteuerhebesätze für das Rechnungsjahr 2020 betragen:

bei der Grundsteuer A (land- u .forstwirtschaftlichen Grundstücken) 365 v.H.

bei der Grundsteuer B (Gebäude u. sonstigen unbebauten Grundst.) 345 v.H.

Fälligkeit der Grundsteuer:

Die Grundsteuer ist wie folgt fällig:

1. Grundsteuerjahresbeträge, die nicht mehr als 15,00 Euro betragen, sind am 15. August fällig.
2. Grundsteuerjahresbeträge, die über 15,00 Euro liegen und nicht mehr als 30,00 Euro betragen, sind fällig am 15. Februar und
15. August
3. Grundsteuerjahresbeträge, die über 30,00 Euro liegen, sind vierteljährlich am

15. Februar

15. Mai

15. August

15. November

fällig.

4. Die Grundsteuerbeträge, für die eine Jahreszahlung beantragt wurde, werden am 1. Juli zur Zahlung fällig.

Die Fälligkeit der Grundsteuer ist im unteren Teil des jeweils maßgebenden Grundsteuerbescheids ersichtlich und gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.

Hinweis bzgl. Jahreszahlung:

Die Grundsteuer kann auch in einem Jahresbetrag auf den 1. Juli entrichtet werden. Hierzu ist ein formloser Antrag erforderlich. Falls Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden künftig Ihre Abgaben am 1. Juli in einem Jahresbetrag eingezogen. Ein neuer Grundsteuer-Jahresbescheid wird aufgrund des Antrags auf Jahreszahlung nicht zugestellt.

Gewerbesteuer

Der Hebesatz für das Rechnungsjahr 2020 beträgt 350 v.H.

Fälligkeit der Vorauszahlungen: 15. Februar

15. Mai

15. August

15. November

Die Höhe der jeweiligen Gewerbesteuer-Vorauszahlung richtet sich nach dem letzten Vorauszahlungsbescheid.

Allgemeine Hinweise zu den Steuer- und Gebührenbescheiden

Da alle Zahlungen über elektronische Datenverarbeitung verbucht werden, muss bei Überweisungen und Daueraufträgen das auf den Bescheiden aufgeführte Buchungszeichen angegeben werden. Barzahler bitten wir, ihre Bescheide bei der Zahlung unbedingt vorzulegen.

Bei nicht bezahlten Beiträgen und Steuern fallen nach Ablauf der Zahlungsfrist weitere Gebühren an. Beachten Sie bitte, dass eine Zahlung erst dann als bezahlt angesehen werden kann, wenn sie dem Konto der Gemeinde gutgeschrieben ist.

Sofern der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, werden die Abgaben zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen eingezogen.

Alle Abgabepflichtigen, die sich bisher noch nicht entschließen konnten, der Gemeindekasse ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, möchten wir wieder einmal auf die Vorzüge hinweisen:

Die Lastschrift für die laufenden Abgaben erspart Ihnen ständige Aufmerksamkeit über die einzelnen Zahlungstermine. Sie ersparen sich weiterhin den Weg zum Rathaus und Wartezeiten, soweit sie bisher bar bezahlt haben. Haben Sie bisher bargeldlos bezahlt, entfällt der Weg zur Bank und die mit den Geldüberweisungen verbundenen Schreibarbeiten. Durch ein Lastschriftmandat wird das Widerspruchsrecht gegen Steuer- und sonstige Abgabebescheide nicht genommen. Der Widerspruch ist unabhängig von der Zahlung.

STANDESAMT:

Verstorben sind:

13. Dezember 2019

Stefanie Christine Niedziella, Kaisersbach

25. Dezember 2019

Hans Lorenz Bauer, Kaisersbach